

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH

Stand: 27.07.2026

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH

Reizenwiesen 18

73642 Welzheim

(nachfolgend „Carblast“ oder „Auftragnehmer“)

und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Oberflächen- und Fahrzeugtechnik.

Die Leistungen von Carblast umfassen insbesondere:

- Kathodische Tauchlackierung (KTL-Beschichtung)
- chemische Entlackung
- chemische Entrostung
- Oberflächenvorbehandlung
- Glasperlenstrahlen
- Kunststoffstrahlen
- Trockeneisstrahlen
- industrielle Beschichtungen und Lackierungen
- Korrosionsschutzmaßnahmen
- Bearbeitung von Fahrzeug-, Maschinenbau- und Industrieteilen
- Prototypenbearbeitung
- Einzelteilbearbeitung
- Kleinserienfertigung
- Serienbearbeitung
- technische Beratung und verfahrensbezogene Dienstleistungen

Die Leistungen können sowohl für historische Fahrzeuge, Fahrzeugkomponenten, industrielle Bauteile als auch für Sonder- und Entwicklungsprojekte erbracht werden.

1.2 Kundenkreis

Diese AGB gelten gegenüber:

- Unternehmern im Sinne des § 14 BGB,
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
- öffentlich-rechtlichen Sondervermögen,
- sowie Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, soweit einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Unternehmer beschränkt sind.

Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn bei späteren Vertragsabschlüssen nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen wird.

1.3 Ausschließliche Geltung dieser AGB

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Carblast.

Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Carblast deren Geltung ausdrücklich in Textform bestätigt.

Die vorbehaltlose Annahme von Aufträgen, Lieferungen, Bauteilen oder Zahlungen stellt keine Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers dar.

1.4 Unternehmensgruppe und verbundene Unternehmen

Carblast ist berechtigt, zur Durchführung einzelner Leistungen oder technischer Prozessschritte verbundene Unternehmen sowie qualifizierte Partnerunternehmen einzusetzen.

Dies gilt insbesondere für ergänzende Leistungen innerhalb der Unternehmensgruppe, sofern hierdurch die vereinbarte Qualität, Prozesssicherheit und technische Ausführung nicht beeinträchtigt werden.

Die Verantwortung von Carblast für die vertragsgemäße Durchführung der beauftragten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

1.5 Individuelle Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen Carblast und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB.

Solche Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform.

Technische Spezifikationen, Prüfanforderungen, besondere Qualitätsvereinbarungen oder abweichende Leistungsumfänge gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich Bestandteil des Angebots oder der Auftragsbestätigung von Carblast geworden sind.

1.6 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers gegenüber Carblast bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Dies gilt insbesondere für:

- Mängelanzeigen,
- Fristsetzungen,
- Rücktrittserklärungen,
- Kündigungen,
- Änderungen des Leistungsumfangs,
- besondere technische Hinweise oder Gefahrenhinweise.

Eine Übermittlung per E-Mail genügt grundsätzlich der Textform.

1.7 Qualitätsmanagement

Carblast arbeitet nach einem dokumentierten Qualitätsmanagementsystem gemäß **DIN EN ISO 9001**.

Die Prozesse von Carblast umfassen insbesondere:

- definierte Arbeitsabläufe,
- dokumentierte Prozessschritte,
- Prüf- und Kontrollmaßnahmen,
- nachvollziehbare Auftragsbearbeitung,
- kontinuierliche Prozessverbesserung.

Die Anwendung des Qualitätsmanagementsystems begründet jedoch keine Garantie für ein bestimmtes optisches oder technisches Ergebnis, sofern eine solche Beschaffenheitsvereinbarung nicht ausdrücklich getroffen wurde.

1.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

1.9 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen Carblast und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Musterteile

2.1 Angebote

Angebote der **Carblast Fahrzeugtechnik GmbH** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Die Angebote basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vorliegenden Informationen des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich:

- Bauteilbeschaffenheit,
- Materialzusammensetzung,
- Abmessungen,
- Geometrie,
- Korrosionszustand,
- Verschmutzungen,
- vorhandenen Beschichtungen,
- gewünschtem Bearbeitungsumfang.

Technische Änderungen, Irrtümer sowie Änderungen aufgrund neuer technischer Erkenntnisse bleiben vorbehalten.

Ein Angebot von Carblast berücksichtigt die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass zusätzliche Arbeiten, abweichende Verfahren oder ein erhöhter Bearbeitungsaufwand erforderlich sind, wird Carblast den Auftraggeber hierüber informieren.

Zusätzliche Leistungen werden nur nach technischer Abstimmung und, soweit erforderlich, nach Freigabe durch den Auftraggeber durchgeführt.

2.2 Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen Carblast und dem Auftraggeber kommt zustande durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung durch Carblast,
- elektronische Auftragsbestätigung (z. B. per E-Mail),
- Annahme eines Angebots von Carblast durch den Auftraggeber,
- schriftliche oder elektronische Bestellung des Auftraggebers und deren Annahme durch Carblast,
- oder durch Beginn der beauftragten Arbeiten.

Der tatsächliche Beginn der Arbeiten gilt als Annahme des Auftrags, sofern Carblast nicht zuvor ausdrücklich widersprochen hat.

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen mindestens der Textform.

2.3 Leistungsumfang und Vertragsgrundlagen

Der Umfang der von Carblast geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus:

- dem Angebot,
- der Auftragsbestätigung,
- den vereinbarten technischen Spezifikationen,
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Andere Angaben, insbesondere:

- Bilder,
- Zeichnungen,
- Muster,
- Farbdarstellungen,
- technische Beschreibungen,
- Internetdarstellungen,
- Referenzobjekte,

dienen ausschließlich der allgemeinen Beschreibung und stellen keine Garantie oder verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung dar, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Insbesondere bei Oberflächenbehandlungen können aufgrund von Materialeigenschaften, Vorzuständen und Bauteilgeometrien technisch unvermeidbare Abweichungen auftreten.

2.4 Technische Prüfung und Machbarkeit

Vor Beginn umfangreicher Arbeiten kann Carblast eine technische Bewertung des Bauteils durchführen.

Diese Bewertung kann insbesondere umfassen:

- Prüfung der grundsätzlichen Verfahrenseignung,
- Beurteilung der Zugänglichkeit,
- Einschätzung notwendiger Prozessschritte,
- Bewertung möglicher Risiken.

Die technische Bewertung erfolgt nach bestem Wissen und nach dem Stand der Technik.

Eine vollständige Untersuchung des Bauteils auf sämtliche verborgenen Eigenschaften, Materialveränderungen oder Vorschädigungen ist nicht geschuldet.

Insbesondere bei historischen Fahrzeugen, gebrauchten Bauteilen und komplexen Konstruktionen können verdeckte Schäden erst nach Beginn der Bearbeitung sichtbar werden.

2.5 Musterteile und Testbeschichtungen

Zur Beurteilung der technischen Machbarkeit, Prozessauswahl oder Oberflächenqualität kann Carblast vor Serien-, Kleinserien- oder Einzelaufträgen eine Musterbearbeitung oder Testbeschichtung durchführen.

Eine Musterbearbeitung dient ausschließlich der technischen Bewertung und stellt keine verbindliche Garantie für spätere Ergebnisse dar.

Abweichungen zwischen Muster und späterer Bearbeitung können insbesondere entstehen durch:

- unterschiedliche Materialchargen,
- Fertigungstoleranzen,
- unterschiedliche Korrosionszustände,
- Schweißbereiche,
- Hohlräume,
- Vorbeschichtungen,
- Verschmutzungen,
- unterschiedliche Bauteilgeometrien.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Musterbearbeitungen kostenpflichtig.

2.6 Änderungen des Leistungsumfangs

Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, ist Carblast berechtigt:

- den Bearbeitungszeitraum anzupassen,
- zusätzliche Kosten zu berechnen,
- technische Alternativverfahren vorzuschlagen.

Zusätzliche Leistungen werden nach vereinbarten Preisen oder, soweit keine Vereinbarung besteht, nach Aufwand berechnet.

Eine Verpflichtung von Carblast zur Durchführung zusätzlicher Arbeiten besteht nur nach entsprechender Vereinbarung.

2.7 Technische Beratung

Technische Empfehlungen und Beratungen durch Carblast erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen sowie der verfügbaren technischen Erkenntnisse.

Die endgültige Entscheidung über:

- Konstruktion,
- Werkstoffauswahl,
- Einsatzbereich,
- spätere Weiterverarbeitung,
- technische Eignung des Bauteils,

verbleibt beim Auftraggeber.

Carblast übernimmt keine Verantwortung für Konstruktionen oder Verwendungszwecke, die außerhalb des von Carblast geschuldeten Bearbeitungsumfangs liegen.

2.8 Fremdleistungen und Nachunternehmer

Carblast ist berechtigt, einzelne Prozessschritte oder Teilleistungen durch qualifizierte Fachunternehmen, Partnerunternehmen oder Nachunternehmer durchführen zu lassen.

Dies gilt insbesondere für:

- ergänzende Oberflächenverfahren,
- Transportleistungen,
- Spezialbearbeitungen,
- technische Dienstleistungen.

Die Auswahl erfolgt nach fachlichen Kriterien.

Die Beauftragung Dritter lässt die Verantwortung von Carblast für die vertraglich geschuldete Gesamtleistung unberührt.

3. Leistungsgegenstand, technische Beschaffenheit und Grenzen der Bearbeitung

3.1 Leistungsgegenstand

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erbringt Dienstleistungen im Bereich der Oberflächenbearbeitung, Beschichtungstechnik und Fahrzeugtechnik.

Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung sowie den zwischen Carblast und dem Auftraggeber vereinbarten technischen Anforderungen.

Die Leistungen können insbesondere folgende Verfahren umfassen:

- chemische Entlackung,
- chemische Entrostung,
- Reinigung und Oberflächenvorbehandlung,
- kathodische Tauchlackierung (KTL-Beschichtung),
- Glasperlenstrahlen,
- Kunststoffstrahlen,
- Trockeneisstrahlen,
- industrielle Lackierungen,
- Korrosionsschutzmaßnahmen,
- weitere technische Oberflächenverfahren.
- Carblast entscheidet nach fachlicher Bewertung über die geeignete Kombination und Reihenfolge der erforderlichen Prozessschritte.

3.2 Auswahl und Reihenfolge der Verfahren

Die Auswahl der eingesetzten Verfahren, Prozessparameter und Bearbeitungsschritte erfolgt durch Carblast nach technischen Gesichtspunkten.

Die Bearbeitung kann insbesondere folgende Prozessschritte enthalten:

- chemische Vorbehandlung,
- Entlackungsprozesse,
- Entrostungsprozesse,
- Spül- und Reinigungsverfahren,
- Trocknungsprozesse,
- Strahlverfahren,
- KTL-Beschichtung,
- Einbrennprozesse.

Die tatsächlich erforderlichen Prozessschritte richten sich nach:

- Zustand des Bauteils,
- Material,
- Geometrie,
- vorhandenen Beschichtungen,
- Verschmutzungsgrad,
- gewünschtem Einsatzzweck.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Durchführung eines bestimmten Verfahrens besteht nur, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde.

3.3 KTL-Beschichtung – technische Besonderheiten

Carblast verwendet für die KTL-Beschichtung eine industrielle Stückbeschichtungsanlage.

Das eingesetzte Verfahren unterscheidet sich hinsichtlich Aufbau, Bewegungsablauf und Prozessführung von vollautomatisierten Großserienanlagen der Automobilindustrie mit kontinuierlicher Durchlauftechnik und speziellen Dreheinrichtungen.

Aufgrund der technischen Eigenschaften einer Stückbeschichtungsanlage können insbesondere bei komplexen Bauteilgeometrien nicht sämtliche Bereiche eines Werkstücks vollständig gleichmäßig erreicht werden.

Dies betrifft insbesondere:

- enge Hohlräume,
- verwinkelte Konstruktionen,
- innenliegende Bereiche,
- geschlossene Profile,
- Überlappungen,
- schwer zugängliche Bereiche.

3.4 Vereinbarte Bearbeitungsquote

Aufgrund der technischen Eigenschaften der eingesetzten Verfahren ist eine vollständige Erreichbarkeit sämtlicher Oberflächenbereiche nicht geschuldet.

Bei komplexen Bauteilen kann die technisch erreichbare Bearbeitung je nach Geometrie und Zustand des Bauteils typischerweise zwischen **93 % und 95 %** der zugänglichen Oberfläche liegen.

Diese Bearbeitungsquote stellt die vereinbarte technische Beschaffenheit dar, soweit keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Nicht oder nur eingeschränkt erreichbare Bereiche stellen keinen Mangel dar, sofern diese auf konstruktionsbedingte oder technisch unvermeidbare Einschränkungen zurückzuführen sind.

3.5 Oberflächenbeschaffenheit nach Entrostung und Beschichtung

Der Auftraggeber erkennt an, dass durch Entlackungs-, Entrostungs- und Beschichtungsverfahren der ursprüngliche Zustand eines Bauteils sichtbar werden kann.

Insbesondere bei gebrauchten oder historischen Bauteilen können nach der Bearbeitung sichtbar bleiben:

- Materialporen,
- Korrosionsnarben,
- Vertiefungen,
- Unebenheiten,
- Schleif- oder Fertigungsspuren,
- Schweißbereiche,
- Strukturunterschiede.

Die KTL-Beschichtung dient insbesondere dem Korrosionsschutz und der technischen Grundierung.

Sie ist keine Spachtel- oder Ausgleichsschicht und kann vorhandene Materialfehler, Vertiefungen oder Unebenheiten nicht vollständig ausgleichen.

3.6 Sichtbare Prozessmerkmale

Aufgrund der eingesetzten Verfahren können technisch bedingte Erscheinungen auftreten.

Hierzu gehören insbesondere:

- geringe Oberflächenrauigkeiten,
- Pickelbildungen,
- Koagulate,
- Ablaufspuren,
- Farb- und Strukturunterschiede,
- sichtbare Prozessspuren.

Diese Erscheinungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie verfahrensbedingt entstehen und die technische Funktion der Beschichtung nicht beeinträchtigen.

3.7 Hohlräume, Falzbereiche und Überlappungen

Carblast weist ausdrücklich darauf hin, dass geschlossene oder schwer zugängliche Bereiche nur eingeschränkt bearbeitet werden können.

Dies betrifft insbesondere:

- Blechfalze,
- enge Spalte,
- verschweißte Überlappungen,
- geschlossene Profile,
- Hohlräume.

Bereiche mit Spalten unter **0,5 mm** sowie miteinander verbundenen oder überlappenden Blechen können mit den eingesetzten Verfahren technisch nicht vollständig erreicht werden.

Eine Bearbeitung dieser Bereiche ist daher nicht geschuldet.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, nachfolgende notwendige Arbeiten, beispielsweise:

- Nahtabdichtungen,
- zusätzliche Versiegelungen,
- Hohlraumschutzmaßnahmen,

durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3.8 Nicht geeignete Materialien und Bauteile

Carblast kann die vollständige Eignung eines Bauteils für sämtliche Verfahren nicht ohne Weiteres beurteilen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast über besondere Materialien oder Konstruktionen zu informieren.

Nicht oder nur eingeschränkt geeignet können insbesondere sein:

- Aluminium,
- Leichtmetalllegierungen,
- Zinnbereiche,
- verspachtelte Flächen,
- Kunststoffe,
- Glasfaserwerkstoffe,
- Verbundmaterialien.

Bei solchen Materialien können chemische oder thermische Prozesse zu Veränderungen oder Beschädigungen führen.

Erfolgt die Bearbeitung entgegen einer Empfehlung von Carblast auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, trägt der Auftraggeber das daraus entstehende Risiko.

3.9 Bohrungen und technische Hilfsmaßnahmen

Zur Durchführung notwendiger Prozessschritte kann Carblast technische Maßnahmen durchführen, die für eine sichere und qualitativ geeignete Bearbeitung erforderlich sind.

Hierzu können insbesondere gehören:

- Entlüftungsbohrungen,
- Ablauföffnungen,
- Befestigungsmöglichkeiten,
- technische Vorbereitungsschritte.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass solche Maßnahmen Bestandteil der technisch erforderlichen Bearbeitung sein können.

3.10 Tanks, Hohlkörper und komplexe Bauteile

Bei Tanks, Behältern und vergleichbaren Bauteilen mit großen Hohlräumen können chemische Entlackungs- und Entrostungsprozesse überwiegend an zugänglichen Außenbereichen durchgeführt werden.

Im Innenbereich können aufgrund der Geometrie verbleiben:

- Farbreste,
- Rostreste,
- Strahlmittel,
- Ablagerungen.

Eine vollständige Innenbearbeitung kann technisch nicht gewährleistet werden.

Eine KTL-Beschichtung solcher Bauteile erfolgt ausschließlich auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers.

Eine Haftung für technisch unvermeidbare Qualitätseinschränkungen im Innenbereich wird ausgeschlossen.

3.11 Motorblöcke und empfindliche Bauteile

Motorblöcke, Zylinder, mechanische Präzisionsteile sowie empfindliche Bauteile können grundsätzlich bearbeitet werden.

Aufgrund komplexer Geometrien können jedoch zusätzliche mechanische Bearbeitungsschritte erforderlich sein.

Hierdurch können insbesondere empfindliche Bereiche beeinflusst werden:

- Laufflächen,
- Passflächen,
- polierte Oberflächen,
- Präzisionsbereiche.

Die Bearbeitung solcher Bauteile erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber.

Carblast übernimmt keine Garantie für die Erhaltung empfindlicher Funktionsflächen, sofern diese nicht ausdrücklich als besondere Beschaffenheitsvereinbarung vereinbart wurden.

4. Musterteile, Prüfungen, Freigaben und technische Sonderfälle

4.1 Musterbearbeitung und technische Erprobung

Vor Beginn von Serienaufträgen, Kleinserien, Prototypenprojekten oder technisch anspruchsvollen Einzelaufträgen kann Carblast eine Musterbearbeitung oder Testbeschichtung durchführen.

Die Musterbearbeitung dient insbesondere:

- der Bewertung der technischen Machbarkeit,
- der Auswahl geeigneter Prozessschritte,
- der Beurteilung von Oberflächenzuständen,
- der Ermittlung möglicher Risiken,
- der Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Eine Musterbearbeitung stellt grundsätzlich keine Garantie für ein identisches Ergebnis bei späteren Serien- oder Folgeaufträgen dar.

4.2 Aussagekraft von Musterteilen

Der Auftraggeber erkennt an, dass ein Musterteil nur die Eigenschaften des konkret bearbeiteten Bauteils zum Zeitpunkt der Bearbeitung widerspiegelt.

Abweichungen bei späteren Bearbeitungen können insbesondere entstehen durch:

- unterschiedliche Materialzusammensetzungen,
- Fertigungstoleranzen,
- unterschiedliche Korrosionszustände,
- abweichende Bauteilgeometrien,
- unterschiedliche Vorbehandlungen,
- unterschiedliche Verschmutzungsgrade,
- Änderungen an Konstruktion oder Fertigung.

Ein freigegebenes Musterteil begründet daher keine Garantie für eine bestimmte Oberflächenqualität sämtlicher Folgebauteile.

4.3 Technische Freigaben durch den Auftraggeber

Soweit Carblast dem Auftraggeber technische Muster, Prüfstücke, Bilder oder Dokumentationen zur Verfügung stellt, dienen diese der technischen Abstimmung.

Eine Freigabe durch den Auftraggeber bestätigt insbesondere:

- die grundsätzliche Eignung des Verfahrens,
- die Akzeptanz der sichtbaren technischen Merkmale,
- die Kenntnis möglicher Prozessbesonderheiten.

Die Freigabe ersetzt keine technische Prüfung des späteren Verwendungszwecks durch den Auftraggeber.

4.4 Serienbearbeitung und Prozessschwankungen

Bei Serien- und Kleinserienaufträgen kann es aufgrund technischer Prozesse zu üblichen Schwankungen kommen.

Dies betrifft insbesondere:

- Farbton- und Glanzunterschiede,
- Schichtdickenabweichungen,
- Oberflächenstrukturen,
- unterschiedliche Zugänglichkeit einzelner Bereiche,
- materialbedingte Reaktionen.

Solche technisch üblichen Prozessschwankungen stellen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte technische Funktion und die vereinbarten Anforderungen erfüllt werden.

4.5 Prüfungen und Dokumentation

Carblast führt die für die jeweilige Leistung erforderlichen Prozess- und Qualitätskontrollen nach den internen Qualitätsstandards durch.

Je nach Auftrag können Prüfungen insbesondere umfassen:

- Sichtprüfung,
- Prozesskontrolle,
- Dokumentation von Arbeitsschritten,
- Prüfung von Beschichtungsparametern,
- interne Qualitätsaufzeichnungen.

Der konkrete Umfang der Prüfungen richtet sich nach:

- Auftrag,
- Bauteil,
- Verfahren,
- vereinbarten Kundenspezifikationen.

Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht besteht nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde.

4.6 Besondere Anforderungen des Auftraggebers

Besondere Anforderungen des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich:

- Oberflächenoptik,
- Messwerte,
- Prüfmethoden,
- Dokumentationsumfang,
- Abnahmekriterien,
- Sonderfreigaben,

müssen vor Auftragserteilung ausdrücklich vereinbart werden.

Werden solche Anforderungen erst nach Beginn der Arbeiten mitgeteilt, ist Carblast berechtigt:

- den Auftrag technisch neu zu bewerten,
- zusätzliche Kosten zu berechnen,
- Termine entsprechend anzupassen.

4.7 Prototypen und Einzelanfertigungen

Bei Prototypen, historischen Fahrzeugteilen, Sonderbauteilen und Einzelanfertigungen kann keine Vergleichbarkeit mit industriellen Großserienprozessen vorausgesetzt werden.

Der Auftraggeber erkennt an, dass insbesondere bei älteren oder gebrauchten Bauteilen:

- unbekannte Materialzustände,
- frühere Reparaturen,
- verdeckte Schäden,
- Materialermüdungen,
- nicht erkennbare Vorschädigungen

erst während der Bearbeitung sichtbar werden können.

Solche Erkenntnisse können zu Änderungen des Bearbeitungsumfangs oder zu technischen Einschränkungen führen.

4.8 Freigabe bei erkannten Risiken

Erkennt Carblast während der Bearbeitung technische Risiken, welche die Qualität, Sicherheit oder Durchführbarkeit beeinflussen können, wird Carblast den Auftraggeber informieren.

Der Auftraggeber entscheidet anschließend über:

- Fortführung der Arbeiten,
- Änderung des Verfahrens,

- zusätzlichen Aufwand,
- Abbruch der Bearbeitung.

Wird die Fortführung trotz bestehender technischer Hinweise ausdrücklich gewünscht, trägt der Auftraggeber das damit verbundene Risiko, soweit gesetzlich zulässig.

4.9 Digitale Dokumentation und Bildmaterial

Carblast ist berechtigt, zur internen Qualitätsdokumentation Bilder oder Aufzeichnungen von bearbeiteten Bauteilen und Arbeitsschritten anzufertigen.

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nur:

- mit Zustimmung des Auftraggebers,
- zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen,
- oder wenn berechtigte Interessen von Carblast dies erfordern.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers werden geschützt.

4.10 Technische Beratung bei Weiterverarbeitung

Empfehlungen von Carblast zur weiteren Verarbeitung, beispielsweise:

- Lackaufbau,
- Pulverbeschichtung,
- Montage,
- Abdichtung,
- Korrosionsschutz,

erfolgen nach bestem Wissen.

Die Verantwortung für die endgültige Auswahl des Folgeprozesses sowie dessen fachgerechte Durchführung verbleibt beim Auftraggeber oder dem von ihm beauftragten Fachbetrieb.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zu erbringen, die für eine fachgerechte Durchführung der beauftragten Leistungen durch Carblast erforderlich sind.

Die ordnungsgemäße Vorbereitung und Bereitstellung der zu bearbeitenden Gegenstände ist wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Bearbeitung.

Der Auftraggeber trägt insbesondere Verantwortung für:

- die richtige Beschreibung des Bearbeitungsauftrags,
- die vollständige Information über besondere Eigenschaften des Bauteils,

- die fachgerechte Vorbereitung und Demontage,
- die sichere Anlieferung,
- die Bereitstellung erforderlicher Unterlagen und Informationen.

5.2 Anlieferung und Zustand der Bearbeitungsgegenstände

Der Auftraggeber hat die zu bearbeitenden Gegenstände in einem Zustand anzuliefern, der die Durchführung der vereinbarten Arbeiten ermöglicht.

Vor Anlieferung sind insbesondere zu entfernen:

- Betriebsstoffe,
- gefährliche Stoffe,
- Flüssigkeiten,
- Batterien,
- Druckbehälter,
- nicht für die Bearbeitung geeignete Komponenten.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast über besondere Risiken oder Besonderheiten des Bauteils vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- Vorschäden,
- besondere Materialien,
- Sicherheitsrisiken,
- Hohlräume,
- eingeschlossene Flüssigkeiten,
- frühere Reparaturen.

5.3 Zerlegung von Fahrzeugen und Karosserien

Bei Fahrzeugkarosserien ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor Anlieferung fachgerecht zu zerlegen.

Der Auftraggeber hat insbesondere folgende Bauteile vollständig zu entfernen:

- Dichtungen,
- Scheiben,
- Kabel und elektrische Komponenten,
- Reifen,
- Sitze,
- Innenausstattung,
- Motor,
- Getriebe,
- mechanische Komponenten,
- Federn jeglicher Art,
- sonstige nicht für die Bearbeitung geeignete Anbauteile.

Die angelieferte Fahrzeugkarosserie muss grundsätzlich als entkleideter Karosserierohling bereitgestellt werden.

5.4 Anbauteile und lose Komponenten

Anbauteile wie:

- Türen,
- Motorhauben,
- Heckklappen,
- Kotflügel,
- kleinere Karosserieteile

sind getrennt vorzubereiten und entsprechend zu sichern.

Soweit vereinbart, können Anbauteile gemeinsam mit der Karosserie angeliefert werden.

Die Befestigung muss eine sichere Handhabung während Transport und Bearbeitung ermöglichen.

5.5 Besondere Anforderungen bei historischen Fahrzeugen

Bei historischen Fahrzeugen können konstruktionsbedingte Besonderheiten bestehen.

Der Auftraggeber hat insbesondere bei folgenden Fahrzeugtypen erforderliche Vorarbeiten sicherzustellen:

Porsche 356, Porsche 911 und Porsche 914

Vor Anlieferung müssen:

- Schweller geöffnet werden,
- darin befindliche Heizrohre oder Schalldämpfer entfernt werden.

Fahrzeuge mit Achsrohren oder geschlossenen Profilen

Bei Fahrzeugen mit geschlossenen Achsrohren oder vergleichbaren Konstruktionen muss eine ausreichende Öffnung vorhanden sein, damit Reinigungs- und Spülprozesse durchgeführt werden können.

5.6 Rollgestelle und Aufnahmevorrichtungen

Fahrzeugkarosserien müssen für die Bearbeitung auf geeigneten Rollgestellen oder vergleichbaren Aufnahmevorrichtungen bereitgestellt werden.

Der Auftraggeber kann:

- ein geeignetes eigenes Rollgestell verwenden,
- oder ein entsprechendes Rollgestell von Carblast beziehen.

Wird ein eigenes Rollgestell verwendet, liegt die Verantwortung für dessen technische Eignung, Stabilität und Sicherheit beim Auftraggeber.

5.7 Abmessungen von Rollgestellen

Bei Verwendung eines vom Auftraggeber bereitgestellten Rollgestells ist sicherzustellen, dass die zulässigen Abmessungen der Anlagen eingehalten werden.

Insbesondere darf die Gesamthöhe von Fahrzeugkarosserie und Rollgestell die technisch erforderlichen Anlagenmaße nicht überschreiten. Hier max. 1,9m Höhe

Bei Überschreitungen kann:

- eine vollständige Bearbeitung technisch nicht möglich sein,
- ein zusätzlicher Aufwand entstehen,
- eine alternative Bearbeitung erforderlich werden.

Der zusätzliche Aufwand wird dem Auftraggeber entsprechend berechnet.

5.8 Prüfung von kundenseitigen Gestellen

Von Auftraggebern bereitgestellte:

- Rollgestelle,
- Vorrichtungen,
- Halterungen,
- Transportgestelle

werden von Carblast grundsätzlich nicht auf Konstruktion, Statik oder Sicherheit geprüft.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für:

- ausreichende Stabilität,
- sichere Befestigung,
- geeignete Ausführung.

Entstehen Schäden durch ungeeignete oder mangelhafte Vorrichtungen, haftet hierfür der Auftraggeber.

5.9 Kennzeichnung besonderer Materialien

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast vor Beginn der Arbeiten auf besondere Materialien hinzuweisen.

Dies gilt insbesondere für:

- Aluminiumteile,
- Leichtmetalllegierungen,

- Zinnbereiche,
- Spachtelstellen,
- Kunststoffteile,
- Glasfaserwerkstoffe,
- Verbundmaterialien.

Sind solche Materialien nicht entfernbar, müssen sie eindeutig gekennzeichnet und Carblast schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Untersuchung des gesamten Bauteils auf verborgene Materialien ist nicht geschuldet.

5.10 Hinweise zu Bohrungen und technischen Öffnungen

Zur Durchführung notwendiger Prozessschritte kann Carblast technische Öffnungen oder Bohrungen anbringen.

Dies kann erforderlich sein für:

- Entlüftung,
- Ablauf von Flüssigkeiten,
- Vermeidung von Druckaufbau,
- sichere Beschichtung.

Wünscht der Auftraggeber keine solchen Maßnahmen, muss dies vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich mitgeteilt werden.

Technische Nachteile, die aus dem Verzicht auf erforderliche Maßnahmen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.11 Gefahrstoffe und Sicherheitsinformationen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast über mögliche Gefahrstoffe oder besondere Risiken des angelieferten Materials zu informieren.

Dies gilt insbesondere für:

- chemische Rückstände,
- Kraftstoffreste,
- Öle,
- Betriebsstoffe,
- unbekannte Beschichtungen,
- gefährliche Altmaterialien.

Werden erforderliche Informationen nicht bereitgestellt, haftet der Auftraggeber für daraus entstehende Mehraufwendungen oder Schäden.

5.12 Folgen fehlender Mitwirkung

Erbringt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, nicht vollständig oder verspätet, ist Carblast berechtigt:

- die Bearbeitung auszusetzen,
- Termine anzupassen,
- zusätzlichen Aufwand zu berechnen,
- erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Carblast bleiben unberührt.

6. Transport, Lagerung, Weiterverarbeitung und Umgang mit beschichteten Bauteilen

6.1 Allgemeine Verantwortung nach Abschluss der Arbeiten

Nach Übergabe oder Abholung der bearbeiteten Gegenstände geht die Verantwortung für den sachgemäßen Umgang, Transport, Lagerung und die weitere Verarbeitung auf den Auftraggeber über.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bearbeiteten Gegenstände entsprechend den technischen Eigenschaften der jeweiligen Beschichtung und unter Beachtung der Hinweise von Carblast zu behandeln.

Insbesondere bei KTL-beschichteten Bauteilen sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

6.2 Transport und Lagerung von KTL-beschichteten Bauteilen

Die KTL-Beschichtung ist eine industrielle Grundbeschichtung mit hervorragenden Korrosionsschutzeigenschaften.

Sie ist jedoch nicht als dauerhafte Außenbeschichtung vorgesehen.

Der Auftraggeber hat daher sicherzustellen, dass KTL-beschichtete Bauteile:

- trocken gelagert werden,
- vor dauerhafter Feuchtigkeit geschützt werden,
- vor direkter Witterung geschützt werden,
- vor UV-Strahlung geschützt werden,
- nicht dauerhaft ungeschützt im Außenbereich verbleiben.

Eine Lagerung unter ungeeigneten Bedingungen kann zu Qualitätseinbußen führen.

Hieraus entstehende Schäden fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

6.3 Weiterverarbeitung der KTL-Beschichtung

Wird die KTL-Beschichtung durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten weiterverarbeitet, insbesondere durch:

- Nasslackierung,
- Pulverbeschichtung,
- Spachtelarbeiten,
- weitere Beschichtungssysteme,

ist die Oberfläche entsprechend vorzubereiten.

Dies umfasst insbesondere:

- Reinigen,
- Anschleifen bzw. Anpaddern,
- fachgerechte Vorbereitung gemäß dem verwendeten Folgesystem.

Die Verantwortung für die Verträglichkeit und Eignung des nachfolgenden Beschichtungssystems liegt beim Auftraggeber bzw. dem ausführenden Fachbetrieb.

6.4 Erscheinungsbild beim Anschleifen

Beim Anschleifen einer KTL-Beschichtung kann es zu einer bräunlichen bis rostbraunen Verfärbung der geschliffenen Bereiche kommen.

Diese Erscheinung entsteht durch verfahrensbedingte Veränderungen von Pigmentbestandteilen während der thermischen Verarbeitung.

Es handelt sich hierbei nicht um Korrosion.

Die Anschlifffarbe stellt eine typische Eigenschaft des Systems dar und ist kein Mangel der von Carblast erbrachten Leistung.

6.5 Falzbereiche und Nahtabdichtungen

Die KTL-Beschichtung dringt konstruktionsbedingt nicht vollständig in sämtliche Blechfalze, Überlappungen oder geschlossene Bereiche ein.

Insbesondere bei:

- überlappenden Blechen,
- geschlossenen Profilen,
- Karosseriefalzen,
- engen Spaltbereichen,

kann kein vollständiger Korrosionsschutz im Inneren dieser Bereiche gewährleistet werden.

Der Auftraggeber bzw. der nachfolgende Fachbetrieb ist dafür verantwortlich, erforderliche Maßnahmen durchzuführen, insbesondere:

- Nahtabdichtungen,
- Hohlraumschutz,
- zusätzliche Versiegelungen.

Unterbleiben diese Maßnahmen, liegt daraus entstehender Korrosionsschaden nicht im Verantwortungsbereich von Carblast.

6.6 Verwendung von Zinn und Ausgleichsmaterialien

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von Zinn oder zinnhaltigen Materialien nach einer KTL-Beschichtung zu technischen Problemen führen kann.

Insbesondere können entstehen:

- Ausgasungen,
- Haftungsprobleme,
- Lunkerbildung,
- Störungen im nachfolgenden Lackaufbau.

Zinn darf daher nicht ohne technische Abstimmung als Ausgleichsmaterial im weiteren Aufbau verwendet werden.

Die Verantwortung für nachfolgende Karosserie- und Lackierarbeiten liegt beim Auftraggeber bzw. dem ausführenden Betrieb.

6.7 Entfernung von Unterbodenschutz, Dichtungen und Dämmmaterialien

Durch die angewandten Verfahren können vorhandene Materialien entfernt oder verändert werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Unterbodenschutz,
- Dichtmassen,
- Dämmmaterialien,
- Kleber,
- Beschichtungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Abschluss der Arbeiten zu prüfen:

- ob das Bauteil weiterhin den gewünschten Anforderungen entspricht,
- ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind,
- ob konstruktive Eigenschaften erhalten geblieben sind.

Carblast übernimmt keine Verantwortung für Folgen, die daraus entstehen, dass entfernte Materialien nicht ersetzt oder erneuert werden.

6.8 Sicherheitsrelevante Bauteile

Bei sicherheitsrelevanten Bauteilen, insbesondere:

- Fahrwerkskomponenten,
- Lastaufnahmen,
- Haken,
- Ketten,
- tragenden Konstruktionen,
- Motorsportkomponenten,

muss der Auftraggeber nach Abschluss der Arbeiten prüfen, ob die bestimmungsgemäße Verwendung weiterhin zulässig ist.

Eine Prüfung der statischen, mechanischen oder sicherheitsrelevanten Eigenschaften ist nicht Bestandteil der Leistung von Carblast, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6.9 Weiterverarbeitung durch Dritte

Beauftragt der Auftraggeber nach der Bearbeitung weitere Unternehmen mit Folgearbeiten, trägt dieser die Verantwortung für die Auswahl und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten.

Dies gilt insbesondere für:

- Lackierarbeiten,
- Karosseriearbeiten,
- Montagearbeiten,
- Abdichtungen,
- Konservierungen.

Schäden, die durch unsachgemäße Weiterverarbeitung entstehen, stellen keinen Mangel der Leistung von Carblast dar.

6.10 Folgen der Nichtbeachtung von Verarbeitungshinweisen

Werden die technischen Hinweise von Carblast hinsichtlich Transport, Lagerung oder Weiterverarbeitung nicht eingehalten und entstehen hierdurch:

- Korrosionsschäden,
- Haftungsprobleme,
- Lackfehler,
- Qualitätsverluste,
- sonstige Folgeschäden,

ist hierfür der Auftraggeber verantwortlich.

Die bearbeiteten Gegenstände gelten trotz solcher Folgeschäden als vertragsgemäß erbracht, sofern diese nicht durch eine Pflichtverletzung von Carblast verursacht wurden.

7. Leistungsort, Übergabe, Transport und Gefahrübergang

7.1 Leistungsort

Die von Carblast geschuldeten Leistungen werden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, in den Betriebsräumen der

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH
Reizenwiesen 18
73642 Welzheim

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH
Lichtestrasse 10
73667 Kaisersbach

erbracht.

Der Leistungsort für die Bearbeitung, technische Prüfung sowie eine etwaige Nacherfüllung befindet sich grundsätzlich am Sitz von Carblast.

7.2 Umfang der Leistungserbringung

Carblast führt die vereinbarten Arbeiten entsprechend dem Angebot, der Auftragsbestätigung und den technischen Vereinbarungen durch.

Der Leistungsumfang umfasst ausschließlich die ausdrücklich beauftragten Arbeiten.

Nicht Bestandteil der Leistung sind insbesondere:

- Demontagearbeiten, sofern nicht ausdrücklich vereinbart,
- Montagearbeiten nach Abschluss der Bearbeitung,
- technische Instandsetzungen,
- Reparaturen von Vorschäden,
- Funktionsprüfungen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs,
- Prüfungen zur Verkehrssicherheit oder Zulassung.

7.3 Anlieferung durch den Auftraggeber

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände durch den Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für:

- ordnungsgemäße Verpackung,
- sichere Transportfähigkeit,
- geeignete Sicherung,
- Einhaltung gesetzlicher Transportvorschriften.

Bei Fahrzeugkarosserien und großen Bauteilen hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eine sichere Handhabung und Aufnahme durch die technischen Einrichtungen von Carblast möglich ist.

7.4 Rückgabe und Abholung

Nach Fertigstellung der Arbeiten informiert Carblast den Auftraggeber über die Fertigstellung.

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die bearbeiteten Gegenstände innerhalb der vereinbarten Frist abzuholen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für:

- rechtzeitige Abholung,
- geeignete Transportmittel,
- fachgerechte Sicherung,
- Schutz der bearbeiteten Oberflächen.

7.5 Transport durch Carblast

Übernimmt Carblast aufgrund einer gesonderten Vereinbarung den Transport zum oder vom Auftraggeber, erfolgt dies auf Kosten des Auftraggebers.

Carblast ist berechtigt, die Art des Transports zu bestimmen, insbesondere:

- Transportunternehmen,
- Versandweg,
- Verpackungsart,
- Transportmittel.

Besondere Transportanforderungen des Auftraggebers müssen vor Durchführung des Transports ausdrücklich vereinbart werden.

7.6 Verpackung und Transportsicherung

Soweit Carblast den Transport übernimmt, erfolgt die Auswahl der Verpackung und Transportsicherung nach fachlichen Gesichtspunkten.

Eine Verpackung dient ausschließlich dem Schutz während des vereinbarten Transports.

Eine vollständige Vermeidung sämtlicher transportbedingter Risiken kann aufgrund von Größe, Gewicht, Geometrie und Beschaffenheit einzelner Bauteile nicht garantiert werden.

7.7 Gefahrübergang bei Unternehmern

Bei Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung grundsätzlich mit Übergabe des bearbeiteten Gegenstands an den Auftraggeber oder dessen Transportperson über.

Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführt, geht die Gefahr spätestens mit Übergabe an das Transportunternehmen über.

7.8 Gefahrübergang bei Verbrauchern

Bei Verbrauchern richtet sich der Gefahrübergang nach den gesetzlichen Vorschriften.

Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften bleiben unberührt.

7.9 Transportschäden

Der Auftraggeber hat erkennbare Transportschäden unverzüglich gegenüber Carblast und gegebenenfalls gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen.

Bei beschädigter Anlieferung oder Rückgabe sind:

- der Zustand zu dokumentieren,
- Fotos anzufertigen,
- beschädigte Gegenstände unverändert zur Prüfung bereitzuhalten.

Eine eigenständige Veränderung beschädigter Gegenstände kann die Beurteilung der Schadensursache erschweren.

7.10 Lagerung nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung und Mitteilung an den Auftraggeber ist dieser verpflichtet, die bearbeiteten Gegenstände innerhalb der vereinbarten Abholfrist abzunehmen.

Erfolgt keine rechtzeitige Abholung, ist Carblast berechtigt:

- Lagerkosten zu berechnen,
- Standgebühren zu erheben,
- weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

7.11 Eigentums- und Besitzverhältnisse während der Bearbeitung

Die zu bearbeitenden Gegenstände verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers.

Carblast erhält zur Durchführung des Auftrags den erforderlichen Besitz und die erforderlichen Nutzungsrechte zur Bearbeitung.

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Übergabe und Bearbeitung der Gegenstände berechtigt ist.

7.12 Beschädigung durch ungeeignete Anlieferung

Werden Gegenstände in einem Zustand angeliefert, der eine sichere oder fachgerechte Bearbeitung verhindert, ist Carblast berechtigt:

- die Annahme abzulehnen,
- zusätzliche Vorarbeiten zu verlangen,
- die Bearbeitung bis zur Klärung auszusetzen.

Hierdurch entstehende Kosten oder Verzögerungen trägt der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat.

8. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1 Vergütung

Die Vergütung für die von Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung.

Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise:

- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer,
- einschließlich der vereinbarten Leistungen,
- jedoch zuzüglich zusätzlicher Leistungen, die nach Auftragserteilung erforderlich oder vom Auftraggeber gewünscht werden.

Abweichende Bestellungen oder Preisvorstellungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn diese von Carblast ausdrücklich bestätigt wurden.

8.2 Grundlage der Preisberechnung

Die Preisberechnung erfolgt auf Grundlage der bei Auftragserteilung bekannten Informationen, insbesondere:

- Bauteilgröße,
- Bauteilgewicht,
- Material,
- Verschmutzungsgrad,
- Korrosionszustand,
- vorhandene Beschichtungen,
- erforderliche Prozessschritte,
- notwendige Vor- und Nacharbeiten.

Sollte sich während der Bearbeitung herausstellen, dass aufgrund des tatsächlichen Zustands ein höherer Aufwand erforderlich ist, ist Carblast berechtigt, diesen Mehraufwand nach vorheriger Information des Auftraggebers zusätzlich zu berechnen.

8.3 Zusatzleistungen und Mehraufwand

Zusätzliche Arbeiten, die nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags waren, werden gesondert berechnet.

Dies gilt insbesondere für:

- zusätzliche Reinigungsarbeiten,
- Sonderdemontagen,
- zusätzliche Bearbeitungsschritte,
- technische Anpassungen,
- Reparatur- oder Vorbereitungsarbeiten,
- erhöhten Prüf- oder Dokumentationsaufwand.

Soweit kein gesonderter Preis vereinbart wurde, erfolgt die Berechnung nach Aufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von Carblast.

8.4 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

Carblast ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Dies gilt insbesondere bei:

- umfangreichen Restaurierungsprojekten,
- Sonderanfertigungen,
- Prototypen,
- Einzelanfertigungen,
- kostenintensiven Spezialverfahren.

Darüber hinaus kann Carblast während der Durchführung größerer Projekte angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Arbeitsfortschritt verlangen.

Die Arbeiten können bis zum Eingang vereinbarter Zahlungen ausgesetzt werden.

8.5 Zahlungsbedingungen für Unternehmer

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind Rechnungen gegenüber Unternehmern spätestens innerhalb von:

30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung

ohne Abzug zahlbar.

Individuell vereinbarte Zahlungsziele bleiben unberührt.

8.6 Zahlungsbedingungen für Fahrzeugaufträge

Bei Arbeiten an:

- Fahrzeugkarosserien,
- Fahrzeugteilen,
- historischen Fahrzeugen,
- sonstigen Fahrzeugkomponenten,

ist die Vergütung, sofern nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von:

7 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung

zur Zahlung fällig.

Carblast ist berechtigt, die Herausgabe oder den Transport der bearbeiteten Gegenstände bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.

8.7 Zahlungsverzug

Der Auftraggeber gerät ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug, wenn die Rechnung nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels beglichen wurde.

Während des Verzugs gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

Carblast bleibt berechtigt, weitere gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzugs geltend zu machen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Ersatz von Verzugsschäden,
- Mahnkosten,

- zusätzliche Bearbeitungskosten,
- Kosten der Rechtsverfolgung.

8.8 Zahlungen und Erfüllungswirkung

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Carblast über den vollständigen Rechnungsbetrag verfügen kann.

Bei Überweisungen endet ein Zahlungsverzug erst mit vollständigem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto von Carblast.

8.9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann gegenüber Forderungen von Carblast nur aufrechnen, wenn:

- die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt wurde,
- die Gegenforderung unbestritten ist,
- oder Carblast dieser ausdrücklich zugestimmt hat.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

8.10 Zurückbehaltungsrecht von Carblast

Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte von Carblast bleiben unberührt.

Insbesondere ist Carblast berechtigt, die Herausgabe bearbeiteter Gegenstände bis zur vollständigen Zahlung fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

8.11 Änderung von Kostenfaktoren

Sollten sich nach Vertragsschluss wesentliche Kostenfaktoren ändern, insbesondere durch:

- erhebliche Materialpreissteigerungen,
- Energiepreisänderungen,
- gesetzliche Anforderungen,
- zusätzliche technische Anforderungen,

ist Carblast berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, sofern die Mehrbelastung nicht vorhersehbar war und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

8.12 Zurückbehaltung bei fehlenden Kundenzahlungen

Ist der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen im Verzug, ist Carblast berechtigt:

- weitere Arbeiten zurückzustellen,
- Lieferungen zurückzuhalten,
- bestehende Aufträge nach gesetzlicher Maßgabe anzupassen,
- Sicherheiten zu verlangen.

10. Abnahme, Fertigstellung, Abholung und Standgebühren

10.1 Fertigstellung der Arbeiten

Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten informiert Carblast Fahrzeugtechnik GmbH den Auftraggeber über die Fertigstellung.

Die Mitteilung kann erfolgen:

- schriftlich,
- per E-Mail,
- telefonisch,
- oder in sonstiger geeigneter Textform.

Mit Zugang der Fertigstellungsmeldung ist der Auftraggeber verpflichtet, die bearbeiteten Gegenstände zu prüfen und die Abnahme nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

10.2 Abnahme der Leistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Carblast erbrachten Leistungen abzunehmen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Abnahme erfolgt grundsätzlich am Sitz von:

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH

Reizenwiesen 18

73642 Welzheim

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Abnahme durch:

- persönliche Prüfung des bearbeiteten Gegenstands,
- Sichtkontrolle,
- Überprüfung der vereinbarten Leistungsmerkmale.

Eine technische Prüfung über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus ist nicht Bestandteil der Abnahme.

10.3 Prüfpflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den bearbeiteten Gegenstand bei Abholung oder Übergabe auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu prüfen.

Dabei sind insbesondere zu kontrollieren:

- sichtbare Beschichtungsfehler,
- offensichtliche Beschädigungen,
- Vollständigkeit von übergebenen Teilen,
- Übereinstimmung mit dem vereinbarten Leistungsumfang.

Spätere Beanstandungen offensichtlicher Mängel können ausgeschlossen sein, sofern der Auftraggeber seine Prüf- und Anzeigepflichten verletzt.

10.4 Abnahmeverweigerung

Der Auftraggeber darf die Abnahme nur verweigern, wenn ein wesentlicher Mangel vorliegt, der die Nutzung oder den vereinbarten Zweck erheblich beeinträchtigt.

Unwesentliche Abweichungen, die technisch verfahrensbedingt sind oder innerhalb der vereinbarten Beschaffenheit liegen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Hierzu können insbesondere gehören:

- materialbedingte Oberflächenunterschiede,
- technisch unvermeidbare Beschichtungsunterschiede,
- Bearbeitungsspuren aufgrund des Ausgangszustands,
- nicht erreichbare Hohlräume oder konstruktiv bedingte Bereiche.

10.5 Abnahmefiktion

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn:

- Carblast die Fertigstellung mitgeteilt hat,
- dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Prüfung und Abnahme gesetzt wurde,
- der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht unter Angabe wesentlicher Mängel verweigert.

Gegenüber Verbrauchern gilt eine Abnahmefiktion nur, wenn Carblast den Auftraggeber bei Aufforderung zur Abnahme ausdrücklich auf die Folgen einer nicht erklärten oder unbegründeten Verweigerung hingewiesen hat.

10.6 Abholung der bearbeiteten Gegenstände

Der Auftraggeber ist verpflichtet, fertiggestellte Gegenstände innerhalb der vereinbarten Frist abzuholen.

Soweit keine individuelle Vereinbarung besteht, gilt eine Abholfrist von:

14 Kalendertagen nach Zugang der Fertigstellungsmeldung.

Die Abholung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass geeignete Transportmittel und erforderliche Hilfsmittel vorhanden sind.

10.7 Verzögerte Abholung

Erfolgt die Abholung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, ist Carblast berechtigt, Lager- und Standkosten zu berechnen.

Ab dem 15. Kalendertag nach Fertigstellung kann Carblast eine Standgebühr in Höhe von:

16,00 € netto pro Kalendertag

berechnen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Carblast bleibt berechtigt, einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen.

10.8 Lagerung nach Fertigstellung

Die Lagerung nach Ablauf der Abholfrist erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

Carblast verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Eine besondere klimatisierte oder konservierende Lagerung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

10.9 Gefahr bei verspäteter Abholung

Befindet sich der Auftraggeber mit der Abholung in Verzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf den Auftraggeber über, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Dies gilt insbesondere für:

- Korrosion durch unsachgemäße Lagerung,
- Beschädigungen durch nicht geeignete Transportmaßnahmen,
- Umwelteinflüsse nach Fertigstellung.

10.10 Herausgabe bei offenen Forderungen

Carblast ist berechtigt, die Herausgabe bearbeiteter Gegenstände zu verweigern, solange fällige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht vollständig ausgeglichen sind.

Dies gilt insbesondere bei:

- offenen Rechnungen,
- nicht bezahlten Zusatzleistungen,
- Lager- und Standgebühren.

Gesetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

10.11 Dokumentation der Übergabe

Carblast ist berechtigt, den Zustand des bearbeiteten Gegenstands bei Fertigstellung und Übergabe zu dokumentieren.

Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Fotos,
- Prüfberichte,
- Arbeitsdokumentationen,
- digitale Aufzeichnungen.

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit des Bearbeitungszustands und der Qualitätssicherung

11. Beschaffenheit der Leistungen, technische Grenzen und Hinweise zur KTL-Beschichtung

11.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erbringt Leistungen im Bereich der Oberflächenbearbeitung, insbesondere:

- Kathodische Tauchlackierung (KTL),
- chemische Entlackung,
- chemische Entrostung,
- Strahlverfahren,
- Industrielackierungen,
- Korrosionsschutz,
- Oberflächenvorbereitung,
- Bearbeitung von Fahrzeug-, Industrie- und Maschinenbauteilen.

Die Auswahl der geeigneten Verfahren, Prozessschritte und Reihenfolge erfolgt durch Carblast nach technischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des angelieferten Gegenstands.

11.2 Industrielle Verfahren und technische Grenzen

Die von Carblast eingesetzten Verfahren sind industrielle Bearbeitungsverfahren.

Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit von Bauteilen, Materialien und Konstruktionen kann nicht garantiert werden, dass jede Stelle eines Bauteils vollständig erreicht, gereinigt, entrostet oder beschichtet werden kann.

Technische Einschränkungen können insbesondere entstehen durch:

- komplexe Geometrien,
- Hohlräume,
- geschlossene Profile,
- Überlappungen,
- enge Spalten,
- schwer zugängliche Bereiche,
- konstruktionsbedingte Abschirmungen.

Diese technischen Einschränkungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie auf der Beschaffenheit des Bauteils oder dem technisch möglichen Verfahren beruhen.

11.3 KTL-Beschichtung

Die KTL-Beschichtung (Kathodische Tauchlackierung) dient insbesondere dem Korrosionsschutz und der Herstellung einer gleichmäßigen Grundbeschichtung.

Die KTL-Beschichtung erfolgt durch ein industrielles Tauchverfahren.

Dabei wird das Bauteil:

- vorbehandelt,
- gereinigt,
- elektrisch beschichtet,
- eingebrannt.

Die erzielbare Qualität hängt maßgeblich ab von:

- Material,
- Konstruktion,
- Vorzustand,
- Korrosion,
- Reparaturstellen,
- vorhandenen Beschichtungen,
- Zugänglichkeit der Oberflächen.

11.4 Bearbeitungsquote

Aufgrund der technischen Eigenschaften der eingesetzten Verfahren kann Carblast keine vollständige Bearbeitung sämtlicher Bereiche eines Bauteils garantieren.

Bei konstruktiv schwierigen Bauteilen kann eine technisch bedingte Restquote entstehen.

Dies betrifft insbesondere:

- geschlossene Hohlräume,
- Blechüberlappungen,
- Falzbereiche,
- verdeckte Bereiche,
- schwer zugängliche Innenbereiche.

Die technisch erreichbare Bearbeitung stellt die vereinbarte Soll-Beschaffenheit dar, soweit keine individuelle Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde.

11.5 Oberflächenqualität nach Entrostung und Beschichtung

Die KTL-Beschichtung stellt keine Wiederherstellung einer neuen Oberfläche dar.

Vorhandene Schäden des Grundmaterials können nach der Bearbeitung weiterhin sichtbar sein.

Dies betrifft insbesondere:

- Rostnarben,
- Poren,
- Vertiefungen,
- Materialabtrag,
- Unebenheiten,
- alte Reparaturstellen.

Die KTL-Beschichtung kann vorhandene Materialschäden nicht ausgleichen oder vollständig verdecken.

Eine raue oder strukturierte Oberfläche aufgrund des Ausgangszustands stellt daher keinen Mangel dar.

11.6 Sichtbare Oberflächenfehler

Durch den Bearbeitungsprozess können technisch bedingte Erscheinungen auftreten, insbesondere:

- Pickelbildung,
- Koagulate,
- Tropfenbildung,
- Farbunterschiede,
- Oberflächenstrukturen.

Diese Erscheinungen können entstehen durch:

- verbliebene Verunreinigungen,
- Materialeinschlüsse,

- Korrosionsreste,
- Geometrie,
- Prozessbedingungen.

Soweit diese Erscheinungen verfahrensbedingt sind und die technische Schutzfunktion der Beschichtung nicht beeinträchtigen, gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

11.7 Hohlräume und geschlossene Konstruktionen

Carblast weist ausdrücklich darauf hin, dass geschlossene oder schwer zugängliche Bereiche technisch nur eingeschränkt bearbeitet werden können.

Dies betrifft insbesondere:

- Fahrzeugschweller,
- Rahmenstrukturen,
- Tanks,
- Profile,
- doppelagige Konstruktionen.

In diesen Bereichen können Rückstände verbleiben, beispielsweise:

- Rostreste,
- Lackreste,
- Strahlmittel,
- Prozessrückstände.

Eine vollständige Entfernung kann nicht zugesichert werden.

11.8 Blechfalze und Überlappungen

Blechfalze, Überlappungen und konstruktive Zwischenräume können durch die eingesetzten Verfahren nur eingeschränkt erreicht werden.

Insbesondere Bereiche:

- unter 0,5 mm Spaltbreite,
- verschweißte Überlappungen,
- geschlossene Falzbereiche,

sind technisch nicht vollständig bearbeitbar.

Eine spätere Abdichtung oder zusätzliche Konservierung solcher Bereiche liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers beziehungsweise des nachfolgenden Fachbetriebs.

11.9 Nicht geeignete Materialien

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast über besondere Materialien und Konstruktionen zu informieren.

Nicht oder nur eingeschränkt geeignet können insbesondere sein:

- Aluminium,
- Magnesium,
- Leichtmetalllegierungen,
- Kunststoffe,
- Glasfaserwerkstoffe,
- verspachtelte Flächen,
- Zinnbereiche,
- unbekannte Materialkombinationen.

Werden solche Materialien ohne vorherige Information bearbeitet, übernimmt Carblast keine Haftung für daraus entstehende Veränderungen oder Beschädigungen.

11.10 Tanks, Hohlkörper und Sonderbauteile

Bei Tanks und vergleichbaren Hohlkörpern kann eine vollständige Innenbearbeitung aufgrund der Konstruktion nicht gewährleistet werden.

Eine Beschichtung solcher Bauteile erfolgt ausschließlich nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber akzeptiert hierbei mögliche technische Einschränkungen hinsichtlich:

- Innenreinigung,
- Entrostung,
- Beschichtung,
- Reststoffen.

11.11 Motoren, technische Komponenten und empfindliche Bauteile

Bei Motorblöcken, Zylindergehäusen und vergleichbaren technischen Bauteilen ist besondere Vorsicht erforderlich.

Durch notwendige Bearbeitungsschritte können empfindliche Bereiche beeinflusst werden.

Dies betrifft insbesondere:

- Laufflächen,
- Passflächen,
- Dichtflächen,

- polierte Bereiche.

Die Bearbeitung erfolgt bei solchen Bauteilen grundsätzlich nur nach ausdrücklicher Beauftragung des Auftraggebers.

11.12 Keine Garantie für spätere Nutzung

Carblast übernimmt keine Garantie dafür, dass ein bearbeitetes Bauteil für einen bestimmten späteren Einsatzzweck geeignet ist.

Dies gilt insbesondere für:

- Motorsport,
- sicherheitsrelevante Bauteile,
- Zulassungsanforderungen,
- historische Originalzustände,
- technische Sonderanwendungen.

Die Prüfung der weiteren Verwendbarkeit obliegt dem Auftraggeber oder einem entsprechend qualifizierten Fachbetrieb.

12. Pflichten des Auftraggebers, Demontage, Kennzeichnung und Anlieferungsvoraussetzungen

12.1 Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Handlungen vorzunehmen und Informationen bereitzustellen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erforderlich sind.

Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind wesentliche Vertragspflichten.

Hierzu gehören insbesondere:

- vollständige und richtige Angaben zum Bearbeitungsgegenstand,
- fachgerechte Vorbereitung,
- ordnungsgemäße Demontage,
- Kennzeichnung besonderer Materialien,
- Bereitstellung technischer Informationen,
- rechtzeitige Freigabe von Zusatzarbeiten.

12.2 Zustand des angelieferten Gegenstands

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die zu bearbeitenden Gegenstände in einem Zustand angeliefert werden, der eine sichere und fachgerechte Bearbeitung ermöglicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Carblast insbesondere über folgende Umstände zu informieren:

- Vorschäden,
- Reparaturstellen,
- unbekannte Materialien,
- besondere Konstruktionen,
- sicherheitsrelevante Eigenschaften,
- Gefahrstoffe oder Verunreinigungen.

Eine Untersuchung des angelieferten Gegenstands auf sämtliche möglichen Risiken durch Carblast ist nicht geschuldet.

12.3 Demontage von Fahrzeugen und Fahrzeugkarosserien

Bei Fahrzeugkarosserien hat der Auftraggeber vor Anlieferung sämtliche nicht für die Bearbeitung geeigneten Bauteile zu entfernen.

Insbesondere sind zu demontieren:

- Scheiben,
- Dichtungen,
- Kabelbäume,
- Elektronikkomponenten,
- Innenausstattung,
- Sitze,
- Motoren,
- Getriebe,
- Achsen,
- Fahrwerkskomponenten,
- Kunststoffteile,
- Gummiteile,
- empfindliche Anbauteile.

Angeliefert werden darf grundsätzlich nur die für das vereinbarte Verfahren vorbereitete Fahrzeugkarosserie.

12.4 Anbauteile und lose Komponenten

Türen, Hauben, Kotflügel und sonstige Anbauteile sind grundsätzlich separat vorzubereiten und nach Absprache mit Carblast anzuliefern.

Sofern vereinbart wird, dass Anbauteile gemeinsam mit der Karosserie bearbeitet werden, müssen diese:

- sicher befestigt,
- transportfähig,
- eindeutig zugeordnet

sein.

Für Schäden durch ungeeignete Befestigungen haftet der Auftraggeber.

12.5 Besondere Anforderungen bei Fahrzeugkarosserien

Der Auftraggeber hat bei Fahrzeugkarosserien sicherzustellen, dass:

- Hohlräume zugänglich sind, soweit technisch erforderlich,
- Entwässerungsöffnungen vorhanden sind,
- Achs- und Rahmenbereiche entsprechend vorbereitet werden,
- lose Teile entfernt wurden.

Bei bestimmten Fahrzeugkonstruktionen können zusätzliche Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich sein.

12.6 Rollgestelle und Aufnahmevorrichtungen

Sofern Fahrzeugkarosserien auf Rollgestellen bearbeitet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, geeignete und stabile Aufnahmevorrichtungen bereitzustellen.

Das Rollgestell muss:

- ausreichend tragfähig,
- standsicher,
- für Transport und Bearbeitung geeignet

sein.

Vom Auftraggeber bereitgestellte Rollgestelle werden von Carblast grundsätzlich nicht auf statische Eignung oder technische Sicherheit geprüft.

Die Verantwortung für die Eignung verbleibt beim Auftraggeber.

12.7 Maximale Abmessungen

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die angelieferten Gegenstände die technischen Möglichkeiten der Anlagen von Carblast berücksichtigen.

Bei Fahrzeugkarosserien und großen Bauteilen sind insbesondere einzuhalten:

- zulässige Abmessungen,
- zulässiges Gewicht,
- geeignete Anschlagpunkte,
- sichere Transportfähigkeit.

Werden technische Grenzen überschritten, kann Carblast:

- die Bearbeitung ablehnen,
- zusätzliche Arbeiten berechnen,
- alternative Lösungen anbieten.

12.8 Kennzeichnung besonderer Materialien

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Materialien und Bereiche zu kennzeichnen, die durch die eingesetzten Verfahren beeinflusst oder beschädigt werden können.

Dies gilt insbesondere für:

- Aluminium,
- Magnesium,
- Leichtmetalle,
- Kunststoffe,
- Glasfaser,
- Zinn,
- Spachtelbereiche,
- Sonderbeschichtungen.

Unterbleibt eine Kennzeichnung, trägt der Auftraggeber das Risiko daraus entstehender Veränderungen.

12.9 Gefahrstoffe und besondere Belastungen

Der Auftraggeber muss Carblast vor Auftragserteilung über bekannte Gefahrstoffe oder besondere Belastungen informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- chemische Rückstände,
- Öle,
- Kraftstoffreste,
- Gefahrstoffbeschichtungen,
- biologische Verunreinigungen,
- unbekannte industrielle Beschichtungen.

Carblast ist berechtigt, die Bearbeitung bis zur sicheren Klärung auszusetzen.

12.10 Zusatzaufwand durch fehlende Vorbereitung

Entsteht Carblast zusätzlicher Aufwand aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Vorbereitung durch den Auftraggeber, ist Carblast berechtigt, diesen Aufwand zusätzlich zu berechnen.

Dies betrifft insbesondere:

- Nachdemontage,
- Reinigung,
- Sortierung,
- zusätzliche Sicherungsmaßnahmen,
- technische Anpassungen.

Der Auftraggeber wird über wesentliche Zusatzarbeiten informiert, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

12.11 Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann Carblast:

- die Durchführung der Arbeiten zurückstellen,
- eine angemessene Frist zur Nachholung setzen,
- zusätzliche Kosten berechnen,
- vom Vertrag zurücktreten oder kündigen, soweit gesetzlich zulässig.

12.12 Eigentums- und Verfügungsberechtigung

Der Auftraggeber versichert, dass er Eigentümer des zu bearbeitenden Gegenstands ist oder über die erforderlichen Rechte zur Auftragserteilung verfügt.

Der Auftraggeber stellt Carblast von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer fehlenden Berechtigung zur Bearbeitung entstehen.

12.13 Dokumentationspflichten

Carblast ist berechtigt, den Zustand des angelieferten Gegenstands vor, während und nach der Bearbeitung zu dokumentieren.

Die Dokumentation kann erfolgen durch:

- Fotos,
- digitale Aufzeichnungen,
- Prüfberichte,
- Arbeitsnachweise.

Diese Dokumentation dient der Qualitätssicherung und Nachweisführung.

13. Gewährleistung, Mängelanzeige und technische Abweichungen

13.1 Allgemeine Gewährleistung

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und mit der im Bereich der Oberflächenbearbeitung üblichen Sorgfalt.

Die Gewährleistung von Carblast beschränkt sich auf Mängel, die auf einer fehlerhaften Ausführung der von Carblast geschuldeten Leistungen beruhen.

Keine Gewährleistung besteht für Eigenschaften oder Ergebnisse, die aufgrund:

- des Ausgangszustands des Bauteils,
- der Materialbeschaffenheit,
- der Konstruktion,
- technischer Grenzen des Verfahrens,
- fehlender Mitwirkung des Auftraggebers

nicht erreicht werden können.

13.2 Vereinbarte Beschaffenheit

Die geschuldete Beschaffenheit ergibt sich ausschließlich aus:

- dem Angebot,
- der Auftragsbestätigung,
- den vereinbarten technischen Spezifikationen,
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Eine bestimmte Beschaffenheit oder ein bestimmter Erfolg gilt nur dann als vereinbart, wenn dies ausdrücklich in Textform bestätigt wurde.

Angaben, Bilder, Muster oder Beispiele dienen ausschließlich der technischen Orientierung, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung bezeichnet wurden.

13.3 Technisch bedingte Abweichungen

Bei den von Carblast eingesetzten Verfahren können technisch bedingte Abweichungen auftreten.

Dies gilt insbesondere für:

- Oberflächenstruktur,
- Farbtonwahrnehmung,
- Glanzgrad,
- Beschichtungsstärke,
- Erreichbarkeit einzelner Bereiche,

- sichtbare Spuren des Ausgangsmaterials.

Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar, sofern sie verfahrensbedingt oder durch die Beschaffenheit des bearbeiteten Gegenstands verursacht sind.

13.4 Keine Gewähr für Vorschäden

Carblast übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Qualitätsabweichungen, die bereits vor Beginn der Arbeiten vorhanden waren oder durch die Bearbeitung sichtbar werden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Rostschäden,
- Durchrostungen,
- Materialermüdungen,
- Risse,
- Verformungen,
- alte Reparaturstellen,
- Schweißbereiche,
- Spachtelstellen.

Die Bearbeitung kann vorhandene Schwachstellen sichtbar machen oder verstärken.

Dies stellt keinen Mangel der Leistung von Carblast dar.

13.5 Mängelanzeige durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich nach Feststellung gegenüber Carblast anzuzeigen.

Die Anzeige hat mindestens in Textform zu erfolgen und muss enthalten:

- Beschreibung des Mangels,
- betroffener Bereich,
- Zeitpunkt der Feststellung,
- gegebenenfalls Fotos oder sonstige Nachweise.

Dem Auftraggeber wird empfohlen, vor einer weiteren Bearbeitung oder Veränderung des Gegenstands Rücksprache mit Carblast zu halten.

13.6 Prüfung der Mängelanzeige

Nach Eingang einer Mängelanzeige ist Carblast berechtigt, den beanstandeten Gegenstand zu prüfen.

Der Auftraggeber hat hierzu den erforderlichen Zugang und die erforderliche Möglichkeit zur Begutachtung zu gewährleisten.

Eine eigenständige Weiterbearbeitung, Reparatur oder Veränderung ohne Abstimmung mit Carblast kann die Prüfung erschweren und Auswirkungen auf mögliche Ansprüche haben.

13.7 Nacherfüllung

Liegt ein von Carblast zu vertretender Mangel vor, hat Carblast zunächst das Recht zur Nacherfüllung.

Die Nacherfüllung kann erfolgen durch:

- Nachbesserung,
- erneute Bearbeitung,
- Beseitigung des Mangels,
- andere geeignete technische Maßnahmen.

Die Art der Nacherfüllung bestimmt Carblast unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und Zumutbarkeit.

13.8 Keine Gewähr bei ausdrücklicher Kundenanweisung

Wünscht der Auftraggeber ausdrücklich eine Bearbeitung:

- entgegen einer technischen Empfehlung von Carblast,
- trotz bekannter Einschränkungen,
- trotz ungeeigneter Materialeigenschaften,
- trotz Hinweis auf mögliche Risiken,

bestehen keine Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der daraus entstehenden Folgen.

Dies gilt insbesondere bei:

- ungeeigneten Bauteilen,
- sicherheitsrelevanten Komponenten,
- problematischen Materialkombinationen,
- geschlossenen Hohlkörpern.

13.9 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit gesetzlich zulässig, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln:

12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften längere Fristen vorsehen.

13.10 Ausschluss bei unsachgemäßer Weiterverarbeitung

Keine Gewährleistung besteht für Schäden oder Qualitätsverluste, die nach Übergabe entstehen durch:

- unsachgemäße Lagerung,
- Feuchtigkeit,
- UV-Einwirkung,
- falsche Weiterverarbeitung,
- ungeeignete Lackaufbauten,
- fehlende Abdichtungen,
- mechanische Beschädigungen.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die fachgerechte Weiterverarbeitung der durch Carblast erbrachten Leistungen.

13.11 Bearbeitung historischer Fahrzeuge

Bei historischen Fahrzeugen und Restaurationsobjekten weist Carblast darauf hin, dass aufgrund des Alters, der Vorreparaturen und der Materialveränderungen keine Neuteilqualität garantiert werden kann.

Insbesondere können sichtbar werden:

- frühere Reparaturen,
- unterschiedliche Materialstärken,
- Verformungen,
- Korrosionsspuren,
- Fertigungstoleranzen.

Diese Eigenschaften gehören zum Zustand des Ausgangsobjekts.

13.12 Abweichungen bei Einzelteilen und Prototypen

Bei Einzelteilen, Prototypen und Sonderanfertigungen können aufgrund fehlender Serienerfahrung technische Anpassungen erforderlich werden.

Eine Seriengleichheit oder vollständige Reproduzierbarkeit kann nur zugesichert werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

14. Haftung, Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

14.1 Allgemeine Haftung

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH haftet für Schäden und Aufwendungen des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

Die Haftung von Carblast richtet sich insbesondere nach Art und Umfang der Pflichtverletzung sowie dem jeweiligen Verschulden.

14.2 Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

Carblast haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Carblast, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

Dies gilt insbesondere bei:

- vorsätzlicher Pflichtverletzung,
- grob fahrlässiger Beschädigung von Kundeneigentum,
- arglistigem Verschweigen von Mängeln.

14.3 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Carblast nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Carblast für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit auf:

25.000,00 € je Schadensfall

begrenzt.

14.4 Unbegrenzte Haftung

Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Schäden:

- aus der Verletzung des Lebens,
- des Körpers,
- der Gesundheit,

sowie nicht bei Ansprüchen nach:

- dem Produkthaftungsgesetz,
- zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften,
- ausdrücklich übernommenen Garantien.

14.5 Keine Haftung für mittelbare Schäden

Soweit gesetzlich zulässig, haftet Carblast nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden.

Dies betrifft insbesondere:

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Nutzungsausfall,
- Wertminderung,
- Folgekosten,
- Verzögerungsschäden,
- Kosten aus Folgeaufträgen.

Dies gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

14.6 Haftung für Ausgangszustand des Bearbeitungsgegenstands

Carblast haftet nicht für Schäden oder Veränderungen, die auf dem Zustand des vom Auftraggeber übergebenen Gegenstands beruhen.

Dies betrifft insbesondere:

- versteckte Korrosionsschäden,
- Materialermüdung,
- Risse,
- Vorschäden,
- unsachgemäße frühere Reparaturen,
- nicht erkennbare Materialkombinationen.

Die Bearbeitungsverfahren können solche Eigenschaften sichtbar machen.

14.7 Haftung für ungeeignete Materialien

Carblast haftet nicht für Schäden, die entstehen, weil der Auftraggeber ungeeignete oder nicht gekennzeichnete Materialien zur Bearbeitung übergibt.

Dies gilt insbesondere für:

- Aluminium,
- Magnesium,
- Leichtmetalllegierungen,
- Kunststoffe,
- Glasfaserbauteile,
- Zinnbereiche,
- unbekannte Beschichtungen.

Die Verantwortung für die vollständigen Angaben zum Bearbeitungsgegenstand liegt beim Auftraggeber.

14.8 Haftung für Fahrzeug- und Sicherheitsbauteile

Bei sicherheitsrelevanten Bauteilen, insbesondere:

- Fahrwerkskomponenten,
- Überrollkäfigen,
- Gitterrohrrahmen,
- Lastaufnahmemitteln,
- tragenden Konstruktionen,

übernimmt Carblast keine Garantie für die spätere technische Eignung oder Zulässigkeit.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach der Bearbeitung eine geeignete technische Prüfung durchführen zu lassen.

14.9 Haftung bei Weiterverarbeitung

Carblast haftet nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Weiterverarbeitung der erbrachten Leistungen entstehen.

Dies gilt insbesondere für:

- falsche Lackaufbauten,
- fehlende Nahtabdichtungen,
- ungeeignete Beschichtungen,
- mechanische Beschädigungen,
- unsachgemäße Lagerung.

Die Verantwortung für nachfolgende Arbeitsschritte trägt der Auftraggeber beziehungsweise der von ihm beauftragte Fachbetrieb.

14.10 Haftung für Gestelle, Aufnahmen und Hilfsmittel

Carblast haftet nicht für Schäden an:

- kundeneigenen Rollgestellen,
- Vorrichtungen,

- Transportgestellen,
- Behältern,
- Lackieraufnahmen,

sofern diese Schäden durch die bestimmungsgemäße Durchführung der vereinbarten Arbeiten entstehen.

Durch die eingesetzten Verfahren können insbesondere:

- Materialabtrag,
- Korrosion,
- Verformungen,
- Verschleiß,
- thermische Belastungen

auftreten.

Diese Auswirkungen gehören zum normalen Prozessrisiko.

14.11 Haftung bei Transporten

Sofern Carblast einen Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung übernimmt, haftet Carblast nach den gesetzlichen Vorschriften.

Bei Transportschäden ist der Auftraggeber verpflichtet:

- den Schaden unverzüglich mitzuteilen,
- Beweise zu sichern,
- beschädigte Gegenstände zur Prüfung bereitzuhalten.

14.12 Mitverschulden des Auftraggebers

Ein Mitverschulden des Auftraggebers wird bei der Schadensentstehung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere bei:

- fehlenden Informationen,
- falschen Angaben,
- nicht ordnungsgemäßer Vorbereitung,
- fehlender Kennzeichnung,
- unsachgemäßer Lagerung oder Weiterverarbeitung.

14.13 Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftraggeber stellt Carblast von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese daraus entstehen, dass:

- der Auftraggeber nicht berechtigt war, den Gegenstand bearbeiten zu lassen,
- notwendige Informationen nicht bereitgestellt wurden,

- gesetzliche Anforderungen oder Rechte Dritter verletzt wurden.

Die Freistellung umfasst auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

14.14 Versicherungsschutz

Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, ausreichenden Versicherungsschutz für seine Gegenstände während Transport, Bearbeitung, Lagerung und Weiterverarbeitung sicherzustellen.

Dies gilt insbesondere für:

- wertvolle Fahrzeuge,
- Oldtimer,
- Prototypen,
- Sonderanfertigungen.

Eine zusätzliche Versicherung durch Carblast erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

15. Eigentum, Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht und Sicherheiten

15.1 Eigentum am Bearbeitungsgegenstand

Der zu bearbeitende Gegenstand verbleibt während der gesamten Bearbeitungsdauer sowie nach Abschluss der Arbeiten im Eigentum des Auftraggebers.

Durch die von Carblast Fahrzeugtechnik GmbH erbrachten Leistungen entsteht grundsätzlich kein Eigentumserwerb von Carblast am Bearbeitungsgegenstand.

Der Auftraggeber versichert, dass er berechtigt ist, den Gegenstand zur Bearbeitung zu übergeben und die vereinbarten Leistungen beauftragen zu dürfen.

15.2 Besitzrecht von Carblast

Mit Übergabe des Bearbeitungsgegenstands erhält Carblast den erforderlichen Besitz, um die vereinbarten Arbeiten durchführen zu können.

Der Auftraggeber gestattet Carblast insbesondere:

- die technische Prüfung,
- die Bearbeitung,
- die Zwischenlagerung,
- die Verwendung erforderlicher Hilfsmittel,
- die Durchführung notwendiger Prozessschritte.

Die Besitzüberlassung endet erst nach vollständiger Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

15.3 Vertragliches Pfandrecht

Carblast steht wegen sämtlicher Forderungen aus dem jeweiligen Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den Gegenständen zu, die aufgrund des Vertrags in den Besitz von Carblast gelangt sind.

Das Pfandrecht besteht insbesondere für Forderungen aus:

- Bearbeitungsleistungen,
- Zusatzarbeiten,
- Materialkosten,
- Transportleistungen,
- Lagerkosten,
- Standgebühren.

Gesetzliche Pfandrechte bleiben hiervon unberührt.

15.4 Erweiterung des Pfandrechts gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB kann das Pfandrecht auch für Forderungen aus früheren Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese Forderungen mit dem aktuellen Vertragsverhältnis wirtschaftlich zusammenhängen.

Dies betrifft insbesondere:

- wiederkehrende Geschäftsbeziehungen,
- Serienaufträge,
- offene Forderungen aus früheren Bearbeitungen.

15.5 Zurückbehaltungsrecht

Carblast ist berechtigt, die Herausgabe bearbeiteter Gegenstände zu verweigern, solange fällige Forderungen nicht vollständig ausgeglichen sind.

Dies gilt insbesondere bei:

- unbezahlten Rechnungen,
- offenen Zusatzleistungen,
- nicht beglichenen Lagerkosten,
- ausstehenden Transportkosten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzen bleiben bestehen.

15.6 Herausgabe nach vollständiger Zahlung

Nach vollständigem Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen erfolgt die Herausgabe des bearbeiteten Gegenstands an den Auftraggeber.

Eine Herausgabe vor vollständiger Zahlung kann nur erfolgen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder ausreichende Sicherheiten gestellt werden.

15.7 Eigentumsvorbehalt bei gelieferten Materialien

Soweit Carblast im Rahmen eines Auftrags eigene Materialien, Komponenten oder sonstige Gegenstände liefert, bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von Carblast.

Dies gilt insbesondere für:

- Zusatzmaterialien,
- Ersatzteile,
- Hilfsmittel,
- Sonderanfertigungen.

15.8 Umgang mit nicht abgeholten Gegenständen

Holt der Auftraggeber fertiggestellte Gegenstände trotz Aufforderung nicht ab, ist Carblast berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist weitere gesetzliche Rechte geltend zu machen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lagerkosten,
- Verwertung nach gesetzlichen Vorschriften,
- Ersatz weiterer Schäden.

Eine Verwertung erfolgt nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen.

15.9 Insolvenz oder Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, ist Carblast berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Zahlungsverzug,
- Insolvenzantrag,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- erheblichen Zahlungsausfällen.

Werden ausreichende Sicherheiten nicht gestellt, bleiben die gesetzlichen Rechte von Carblast unberührt.

15.10 Sicherheiten und Vorausleistungen

Carblast ist berechtigt, vor Beginn oder Fortsetzung umfangreicher Arbeiten angemessene Sicherheiten zu verlangen.

Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorauszahlung,
- Abschlagszahlung,
- Bürgschaft,
- andere geeignete Sicherungsmittel.

Die Höhe richtet sich nach dem zu erwartenden Aufwand und dem wirtschaftlichen Risiko.

15.11 Aufbewahrungspflicht von Unterlagen und Dokumentationen

Carblast ist berechtigt, technische Unterlagen, Dokumentationen und Bearbeitungsnachweise entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und betrieblichen Erfordernissen aufzubewahren.

Dies umfasst insbesondere:

- Auftragsunterlagen,
- Prüfberichte,
- Fertigungsdokumentationen,
- Kommunikationsnachweise.

15.12 Rechte an technischen Verfahren und Know-how

Sämtliche technischen Verfahren, Arbeitsabläufe, Prozesskenntnisse und betrieblichen Erfahrungen von Carblast bleiben geistiges Eigentum von Carblast.

Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die im Rahmen seines Auftrags erbrachte Leistung bestimmungsgemäß zu nutzen.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung von technischen Abläufen, Kalkulationen oder Betriebsinformationen von Carblast bedarf der vorherigen Zustimmung.

16. Datenschutz, Geheimhaltung und Umgang mit Kundeninformationen

16.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere zur:

- Bearbeitung von Anfragen,
- Erstellung von Angeboten,
- Durchführung von Aufträgen,
- Rechnungsstellung,
- Kommunikation mit dem Auftraggeber,
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

16.2 Art und Umfang der Datenverarbeitung

Carblast verarbeitet insbesondere folgende Daten, soweit diese für die Vertragsdurchführung erforderlich sind:

- Name und Kontaktdaten,
- Unternehmensdaten,
- Rechnungs- und Zahlungsinformationen,
- technische Informationen zum Auftrag,
- Kommunikationsdaten,
- auftragsbezogene Dokumentationen.

Eine Verarbeitung erfolgt nur soweit dies für die Geschäftsbeziehung erforderlich oder gesetzlich zulässig ist.

16.3 Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies:

- zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- gesetzlich vorgeschrieben ist,
- zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Dies kann insbesondere betreffen:

- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- Zahlungsdienstleister,
- Transportunternehmen,
- technische Partner,
- IT-Dienstleister.

Eine Weitergabe zu Werbezwecken erfolgt nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers.

16.4 Speicherung und Löschung von Daten

Carblast speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie dies für die Vertragsdurchführung erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Nach Ablauf gesetzlicher Fristen werden Daten gelöscht oder entsprechend den Datenschutzanforderungen gesperrt.

16.5 Rechte der betroffenen Personen

Der Auftraggeber hat nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung,
- Recht auf Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit,
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen.

Anfragen hierzu können an Carblast gerichtet werden.

16.6 Technische Unterlagen und Kundendaten

Unterlagen, Zeichnungen, Muster, technische Daten und sonstige Informationen, die der Auftraggeber Carblast zur Verfügung stellt, werden ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet.

Carblast verpflichtet sich, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers für andere Zwecke zu verwenden.

16.7 Geheimhaltungspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- technische Daten,
- Konstruktionen,
- Zeichnungen,
- Fertigungsinformationen,
- Kalkulationen,
- Preise,
- Geschäftsstrategien,
- Kundeninformationen,
- Lieferanteninformationen.

16.8 Ausnahmen von der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die:

- bereits öffentlich bekannt sind,
- ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden,
- rechtmäßig von Dritten erhalten wurden,
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

Soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht, wird die andere Vertragspartei – soweit rechtlich zulässig – vorher informiert.

16.9 Nutzung von Bildern und Dokumentationen

Carblast ist berechtigt, den Zustand von Bearbeitungsgegenständen durch Fotos oder technische Dokumentationen festzuhalten.

Diese Dokumentation dient insbesondere:

- der Qualitätssicherung,
- der Nachweisführung,
- der internen Prozessverbesserung,
- der Bearbeitungsdokumentation.

Eine Veröffentlichung von Kundenfahrzeugen, Kundenteilen oder kundenspezifischen Projekten erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers. Bei Fahrzeugkarosserien, die im Prozess auf Video festhalten, behalten wir uns das Recht vor diesen Content auf unseren Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen und den Kunden zu markieren und bei Untersagung durch Auftraggeber

16.10 Referenzen und Marketing

Carblast darf Kundenprojekte nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers als Referenz verwenden.

Dies gilt insbesondere für:

- Namen von Kunden,
- Logos,
- Fahrzeugbilder,
- Projektbeschreibungen,
- technische Besonderheiten.

Eine Nutzung ohne Zustimmung erfolgt nicht.

16.11 Umgang mit technischen Geheimnissen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, technische Abläufe, Verfahren, Anlagenkonzepte oder sonstige interne Informationen von Carblast nicht ohne Zustimmung:

- zu kopieren,
- weiterzugeben,
- wirtschaftlich zu verwerten,
- Dritten zugänglich zu machen.

Dies gilt insbesondere für:

- Prozessabläufe,

- Beschichtungsstrategien,
- Fertigungsmethoden,
- interne Qualitätsverfahren.

16.12 Dauer der Geheimhaltung

Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen über die Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus fort.

Sie gelten so lange, wie die betreffenden Informationen nicht rechtmäßig öffentlich geworden sind oder keine andere gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

16.13 Datenschutzbeauftragter

Sofern gesetzlich erforderlich, benennt Carblast einen Datenschutzbeauftragten.

Die Kontaktdaten werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

17. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

17.1 Anwendbares Recht

Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der Carblast Fahrzeugtechnik GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Zwingende gesetzliche Schutzvorschriften zugunsten von Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat bleiben unberührt.

17.2 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Sämtliche Vertragsunterlagen, Angebote, Auftragsbestätigungen und technische Vereinbarungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt.

Bei Übersetzungen in andere Sprachen ist ausschließlich die deutsche Fassung rechtlich maßgeblich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

17.3 Gerichtsstand gegenüber Unternehmern

Ist der Auftraggeber:

- Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches,
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts,
- ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen,

ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz der:

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH

Reizenwiesen 18

73642 Welzheim

Carblast bleibt jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

17.4 Gerichtsstand gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand.

Eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Lasten eines Verbrauchers wird nicht getroffen.

17.5 Verbraucherstreitbeilegung

Die Carblast Fahrzeugtechnik GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die gesetzlichen Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bleiben unberührt.

17.6 Elektronische Kommunikation

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Kommunikation im Rahmen der Geschäftsbeziehung auch elektronisch erfolgen kann.

Dies umfasst insbesondere:

- Angebote,
- Auftragsbestätigungen,
- technische Rückfragen,
- Freigaben,
- Rechnungen,
- Dokumentationen.

Die elektronische Kommunikation per E-Mail gilt als ausreichend, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

17.7 Schriftform und Textform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu Verträgen zwischen Carblast und dem Auftraggeber bedürfen mindestens der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang.

17.8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die unwirksame oder undurchführbare Regelung wird durch eine solche wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.

17.9 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen Carblast und dem Auftraggeber haben jederzeit Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Individuelle Vereinbarungen können insbesondere betreffen:

- technische Spezifikationen,
- besondere Qualitätsanforderungen,
- Lieferzeiten,
- Prüfanforderungen,
- Sonderverfahren,
- Preisvereinbarungen.

17.10 Aktualisierung der AGB

Carblast ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen gesetzlicher Vorgaben, technischer Prozesse oder betrieblicher Anforderungen anzupassen.

Für bestehende Vertragsverhältnisse gelten ausschließlich die bei Vertragsabschluss vereinbarten AGB, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

17.11 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH
Reizenwiesen 18
73642 Welzheim

Stand: **27.07.2026**

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Carblast Fahrzeugtechnik GmbH

Oberflächen- und Fahrzeugtechnik

KTL-Beschichtung | Entlackung | Entrostung | Strahltechnik | Industrielackierung |

Korrosionsschutz